

VERGÜTUNG KAPPELLMEISTER/IN



Neuerliche Information - Neuer Steuerfreibetrag ab 2018:

Fahrtspesenvergütungen, pauschale Spesenvergütungen, Prämien und Entschädigungen können an künstlerische Leiter (Kapellmeister/In) in bestimmten Kulturvereinen (Musikkapellen) im Rahmen der direkten Ausübung einer künstlerischen Tätigkeit bis zu 10.000,00 € steuerfrei ausbezahlt werden. Diese Bestimmung gilt außer für Amateursportvereine nur für Chöre, **Musikkapellen** und Amateurtheatergruppen.

Als Voraussetzung gilt immer, dass es sich nicht um „berufliche Leistungen“ handelt. Die berufliche Ausübung dieser Tätigkeiten (Eintragung in Verzeichnisse, eigene Mehrwertsteuerposition) verhindert somit die Anwendung dieser Bestimmung. Die Steuerbefreiung ist auch für Nicht-Ansässige anwendbar.

Objektive Voraussetzungen

- Fahrtspesenvergütungen
- Pauschale Spesenvergütungen
- Prämien
- Entschädigungen

Die Steuerbefreiung steht bis max. 10.000,00 € pro Jahr zu (Art. 69, Absatz2, DPR Nr. 917/1986). Bis zu dieser Obergrenze sind diese Einkünfte für den Empfänger nicht zu versteuern. Sie unterliegen ebenfalls nicht einem Steuerrückbehalt. Es besteht das Kassaprinzip, d.h. es müssen immer die in einem Kalenderjahr bezahlten Beträge berücksichtigt werden. Die Obergrenze gilt immer für die jeweilige Person pro Kalenderjahr, d.h. Vergütungen mehrerer Vereine müssen zusammengezählt werden. Für diese Einkommenskategorie sind keine Beiträge an das Nationale Institut für soziale Fürsorge NISF/INPS sowie keine Beiträge an das Unfallfürsorgeinstitut INAIL geschuldet.

Übersteigt die Vergütung die Obergrenze von 10.000,00 €, so unterliegt die Differenz bis zu 28.158,28 € einem definitiven Steuerabzug (23 %) sowie der regionalen Zusatzsteuer. Wird auch diese Schwelle überschritten, unterliegt der darüberliegende Betrag der ordentlichen Besteuerung. In letzterem Falle muss auch ein Vorsteuerrückbehalt getätigt werden.

Vergütung	Schwelle	Einkommenssteuer	Region. Zusatzsteuer
Steuerfreier Betrag	Bis 10.000,00 €	0	0
Endgültig besteuert Betrag	10.000,00 € – 28.158,28 €	23 % definitiv	0,9 %
Der Vorsteuer unterworfen	Über 28.158,28 €	23 % Vorsteuerrückbehalt	0,9 %

Wichtig:

In Zusammenhang mit der steuerfreien Auszahlung einer Vergütung an Kapellmeister/Innen (bis 10.000€ pro Jahr) haben die Kapellen bestimmte Formalitäten einzuhalten.

- Grundvoraussetzung für die steuerfreie Ausbezahlung der Vergütung ist der Umstand, dass der/die Kapellmeister/In nicht Mitglied der Musikkapelle sein darf und dies durch ordentlichen Vorstandsbeschluss erfolgen und entsprechend protokolliert werden muss.
- Die Beauftragung des/des Kapellmeisters/In und die Festlegung der Höhe der Vergütung müssen auch wieder durch ordentlichen Vorstandsbeschluss erfolgen und natürlich angemessen protokolliert werden. Anschließend ist die Beauftragung dem/der Kapellmeister/In formell mittels Brief unter Angabe des Antrittsdatums, der evtl. vereinbarten Fälligkeit, der Höhe der vereinbarten Vergütung und der Auszahlungsmodalitäten (Banküberweisung, monatlich, halbjährlich.... usw.) mitzuteilen.
- Über die ausbezahlte Vergütung ist dem/der Kapellmeister/In innerhalb desselben Jahres eine Bestätigung über die erfolgte Auszahlung auszuhändigen. Einen entsprechenden Vordruck stellen wir im [Downloadbereich](#) der VSM-Homepage zur Verfügung.
- Weiters ist auch dem/der Kapellmeister/In das CU Modell (Certificazione Unica) für das betreffende Steuerjahr auszuhändigen.
- Gleichzeitig muss der/die Kapellmeister/In der Kapelle eine Eigenerklärung ausstellen, dass die festgelegte Obergrenze von 10.000 € für den Bezugszeitraum nicht überschritten wurde. Auch diese stellen wir auf der Homepage zur Verfügung.
- Die an Kapellmeister/Innen im Sinne des Gesetzes Nr. 296 vom 27.12.2006 ausbezahlten Beträge sind in der Erklärung als Steuersubstitut MOD/770 anzugeben, auch wenn diese von dem/der Kapellmeister/In nicht zu versteuern sind und von der Musikkapelle auch kein Steuerrückbehalt zu tätigen ist.
- Für jene Kapellen, welche über das Verbandsbüro die Modelle CU erstellen, reichen wir fristgerecht auch das MOD/770 ein.